

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel, Ansgar Schledde und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

**Bauordnungsrechtlicher Umgang mit Herdenschutzmaßnahmen - Nachfrage zu Drucksache 19/8579**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel, Ansgar Schledde und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 15.10.2025 - Drs. 19/8719, an die Staatskanzlei übersandt am 21.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 05.11.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nichtgewerbliche Tierhalter, sogenannte „Hobbytierhalter“ genießen in der Regel keine baurechtliche Privilegierung, um im Außenbereich Festzäune zu errichten. Gewerbliche Tierhalter hingegen, also berufsmäßige Landwirte, können sich regelmäßig auf § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches berufen.

Die Hobbytierhalter, in der Praxis meist Pferdehalter, sind Beobachtern zufolge zur Erschwerung von Wolfsübergriffen jedoch darauf angewiesen, solche Zäune im Außenbereich errichten zu dürfen - oft auch unter Inanspruchnahme von Fördermitteln durch das Land Niedersachsen.

Mit Erlass vom 9. November 2020 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden verfügt, dass derartige Zaunbauten geduldet werden sollen.<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund einer damals erwarteten entsprechenden Anpassung des Baugesetzbuches sollte die Duldung eine Befristung von fünf Jahren nicht überschreiten.<sup>2</sup>

Eine entsprechende Änderung des Baugesetzbuches ist zwischenzeitlich nicht erfolgt, und die besagte Duldungsfrist läuft im nächsten Monat ab.

Die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 5, 6 und 7 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der AfD-Fraktion in der Drucksache 19/8579, gibt Anlass zu folgenden Nachfragen:

**1. Wie viele Hobbytierhalter genießen in Niedersachsen aktuell den in der Vorbemerkung beschriebenen Duldungsstatus?**

Der Landesregierung sind aufgrund einer Abfrage bei allen 103 Bauaufsichtsbehörden 19 Duldungen bekannt.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Erlass, bauordnungsrechtlicher Umgang im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen, Aktenzeichen 63-242/4-11 vom 09.11.2020.

<sup>2</sup> ebenda

**2. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass Hobbytierhalter auch nach Ablauf der in der Vorbemerkung genannten Duldungsfrist im Außenbereich Festzäune weiter betreiben bzw. neu errichten dürfen?**

Der in der Vorbemerkung zitierte Erlass enthält keine zeitliche Befristung hinsichtlich der Geltungsdauer.

Die Landesregierung wird sich im Rahmen der für 2026 geplanten BauGB-Novelle erneut für eine Änderung des § 35 BauGB mit dem Inhalt einsetzen, dass die Einzäunung von Weiden für eine Hobbytierhaltung im Außenbereich künftig im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig ist.

**3. Welche Konsequenzen drohen betroffenen Hobbytierhaltern, wenn keine inhaltsgleiche und zeitgerechte Anschlussregelung erfolgt?**

Der in der Vorbemerkung zitierte Erlass enthält keine zeitliche Befristung hinsichtlich der Geltungsdauer.